

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Umgang mit den Vorbereitungsklassen während der Pandemie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Vorbereitungsklassen (VKL) sowie die entsprechenden Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2014/2015 bis heute entwickelt haben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schuljahr;
2. ob Unterrichtsausfall in Vorbereitungsklassen analog zu Regelklassen erfasst wird und wenn ja, wie sich dieser baden-württembergweit in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gestaltet (bitte aufgeschlüsselt nach Stunden);
3. welche Ressourcen für die Krankheitsvertretung in Vorbereitungsklassen zur Verfügung stehen, insbesondere unter Darstellung des zur Verfügung stehenden Personals;
4. wie der Unterricht in den Vorbereitungsklassen während der Pandemie geregelt war und ist;
5. wie in Zeiten der Pandemie der fließende Übergang in die Regelklassen gestaltet wird (bitte unter Auflistung aller Maßnahmen);
6. wie sie die begleitende Sprachförderung sicherstellt (bitte unter Auflistung aller Maßnahmen);
7. wie für die Schülerinnen und Schüler in den Vorbereitungsklassen die technischen Voraussetzungen zur Nutzung digitaler Lernangebote gestaltet wurden und werden;

8. wie für die Vorbereitungsklassen geeignete digitale Lernmaterialien bereitgestellt und die Lehrkräfte beim Einsatz derselben unterstützt werden;
9. wie für die Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen die Notbetreuung während der Coronapandemie gestaltet wurde und wird;
10. wie sie Barrieren bezüglich der häuslichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler in den Vorbereitungsklassen abbauen und vermeiden möchte, falls es erneut zu Phasen des Fernunterrichts kommen sollte;
11. welche Planungen es gibt, Vorbereitungsklassen im Falle erneuter Phasen von Schulschließungen vorrangig in Präsenz zu unterrichten;
12. ob sie für die Vorbereitungsklassen Lehrerstunden für einen Ganztagesbetrieb zur Verfügung stellt, damit die Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen in Grundschulen und weiterführenden Schulen am Ganztagesbetrieb teilnehmen können.

18.2.2022

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Kenner, Wahl SPD

Begründung

Die Sprachförderung ist Schlüssel zur Integration junger Geflüchteter und daher Handlungsauftrag für alle Institutionen des Bildungssystems. Die Vorbereitungsklassen, die nicht an allen Schulen eingerichtet sind, leisten dahingehend einen wichtigen Beitrag und unterstützen Kinder und Jugendliche, deren Start in das schulische Leben und gleichwertige Bildungschancen durch unterschiedliche Herausforderungen erschwert wird. Die Unterstützung der Eltern, die Bereitstellung einer angemessenen technischen Ausstattung und ein der besonderen Aufgabe der Sprachförderung Rechnung tragender regelmäßiger Unterricht in Präsenz müssen dabei im Fokus stehen. Mit Blick auf den zusätzlichen Personalbedarf und Organisationsaufwand müssen Hürden abgebaut und unterstützende Maßnahmen gesichert werden. Auch in Zeiten einer Pandemie muss die schulische Bildung in Vorbereitungsklassen gewährleistet sein und gleichwertig mit anderen Bereichen der Schule in den Planungen berücksichtigt werden. Das schließt mit ein, dass ein Mangel an Lehrkräften nicht zur Folge haben darf, dass zuerst die Vorbereitungsklassen geschlossen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. März 2022 Nr. KM-6411.0/714/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Anzahl der Vorbereitungsklassen (VKL) sowie die entsprechenden Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2014/2015 bis heute entwickelt haben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schuljahr;

Die Anzahl der Vorbereitungsklassen (VKL) seit dem Schuljahr 2014/2015 kann der der Übersicht in *Anlage 1* entnommen werden.

2. ob Unterrichtsausfall in Vorbereitungsklassen analog zu Regelklassen erfasst wird und wenn ja, wie sich dieser baden-württembergweit in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gestaltet (bitte aufgeschlüsselt nach Stunden);

Der Unterrichtsausfall in den Vorbereitungsklassen (VKL) wird nicht separat erhoben, daher stehen der Landesregierung die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung.

3. welche Ressourcen für die Krankheitsvertretung in Vorbereitungsklassen zur Verfügung stehen, insbesondere unter Darstellung des zur Verfügung stehenden Personals;

Die im Rahmen der fest installierten Krankheitsreserve sowie darüber hinaus zum Abschluss befristeter Verträge zur Verfügung stehenden Ressourcen dienen der Sicherung des Pflichtunterrichts sowohl der Regel- als auch der Vorbereitungs- und VABO-Klassen. Zweckbindungen für Teilbereiche, etwa für VKL, erfolgen nicht.

Im laufenden Schuljahr 2021/2022 stehen den Schulen 1.895 Deputate (Schuljahr 2020/2021: 1.775 Deputate) im Rahmen der fest installierten Lehrerreserve zur Verfügung. Darüber hinaus wurden die bisher rund 63 Mio. Euro im Bereich der Vertretungsmittel bereits 2020 pandemiebedingt zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts aufgestockt. Im Haushaltsjahr 2022 stehen daher für den Abschluss von befristeten Verträgen für Vertretungszwecke und pandemiebedingt entstandene Bedarfe rund 68 Mio. Euro zur Verfügung. Dabei leisten nicht nur Lehrkräfte im Schuldienst über Stundenaufstockungen und Mehrarbeitsunterricht, sondern auch Pensionäre, Lehramtsstudierende und andere geeignete Personen ohne Lehramtsausbildung wertvolle Dienste. Im Bereich der Vorbereitungsklassen können dies z. B. Personen mit einer Qualifizierung für Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache (DaZ/DaF) sein.

4. wie der Unterricht in den Vorbereitungsklassen während der Pandemie geregelt war und ist;

Die an den allgemein bildenden Schulen eingerichteten VKL sind gemäß Ziffer 4.2 der Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 31. Mai 2017 Bestandteil der jeweiligen Schule, sodass für die VKL grundsätzlich die Bestimmungen Anwendung finden, welche auch für die Schule gelten.

VKL können bzw. konnten auch während der Pandemie jahrgangsgemischt gebildet werden, soweit Präsenzunterricht möglich war. Im Schuljahr 2020/2021 war es zusätzlich erforderlich, dass die Gruppe möglichst konstant blieb. Aktuell gilt dieses Kohortenprinzip nur noch für den Fall, dass in der Klasse eine Infektion mit dem Coronavirus auftritt.

5. wie in Zeiten der Pandemie der fließende Übergang in die Regelklassen gestaltet wird (bitte unter Auflistung aller Maßnahmen);

Schulische Übergänge stellen für Kinder und Jugendliche eine besondere Herausforderung dar. Dies gilt in besonderer Weise für zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die von einer VKL in die Regelklasse oder grundsätzlich an eine andere Schule wechseln.

Der Zeitpunkt der Integration in eine Regelklasse wird von den unterrichtenden Lehrkräften mit Zustimmung der Schulleitung der aufnehmenden Schule flexibel und individuell im Rahmen der Regel- beziehungsweise Ausnahmefristen von einem Jahr bzw. zwei Jahren festgelegt. Eine unterjährige Integration in eine Regelklasse ist dabei ausdrücklich in den Blick zu nehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Leistungsstand, Leistungsvermögen und Motivation entscheiden über die Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe und Schulart. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, welche Schulart im Herkunftsland zuletzt besucht worden ist.

Aus diesen Gründen sind eine engmaschige Begleitung und ein Austausch zwischen den Lehrkräften der abgebenden VKL und den Lehrkräften der aufnehmenden Schule entscheidend.

Dem Wechsel von der VKL in die Regelklasse können – entsprechend den sprachlichen Fortschritten – Probephasen von unterschiedlicher Dauer und in unterschiedlichen Fächern und Schularten beziehungsweise Bildungsgängen vorgehalten werden.

Eine vom Kultusministerium durchgeführte Abfrage im Mai 2021 an allgemein bildenden Schulen zu VKL und Sprachförderkursen ergab, dass die Schulleitungen bei rund einem Viertel der Schülerinnen und Schülern einen längeren Verbleib in einer VKL im nächsten Schuljahr für erforderlich hielten. Aufgrund dieses nachweislich hohen Bedarfs wurde deshalb der Verbleib der Schülerinnen und Schüler in den VKL – im Rahmen der unter Ziffer 4 genannten Verwaltungsvorschrift – deshalb über die Regelzeit von 2 Jahren hinaus für das Schuljahr 2021/2022 zugelassen.

Für weitere Maßnahmen wird auf Ziffer 6 verwiesen.

6. wie sie die begleitende Sprachförderung sicherstellt (bitte unter Auflistung aller Maßnahmen);

Für eine nachhaltige und damit erfolgreiche Unterstützung der VKL-Schülerinnen und Schüler beim Übergang in das Regelsystem sind begleitende sprachbezogene Maßnahmen notwendig. Aus diesem Grund hat das Kultusministerium seit 2018 für diese Zielgruppe ein zweijähriges additives Sprachförderangebot in Regelklassen mit einem Umfang von bis zu vier Lehrerwochenstunden je Gruppe eingerichtet.

Diese Sprachförderkurse können und konnten nach den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet und durchgeführt werden. Im Schuljahr 2020/2021 wurden 1.554 solcher Kurse für 8.335 neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler angeboten und durchgeführt.

Um die begleitende Sprachförderung sicherzustellen arbeitet das Kultusministerium an der Weiterentwicklung des Fortbildungsnetzwerks „Quo vadis“ zur Professionalisierung der Lehrkräfte in den Bereichen Spracherwerb, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Mehrsprachigkeit, Diagnostik, fachsensibler Sprachunterricht. Darüber hinaus werden zusätzliche digitale Unterstützungsmaterialien entwickelt, wie unter Ziffer 8 näher ausgeführt.

7. wie für die Schülerinnen und Schüler in den Vorbereitungsklassen die technischen Voraussetzungen zur Nutzung digitaler Lernangebote gestaltet wurden und werden;

Schülerinnen und Schüler der VKL sowie deren Lehrkräfte sind bei den Programmen des Landes zur Förderung der Digitalisierung anderen Lernenden bzw. Lehrenden gleichgestellt. Schulen wurden also entsprechend der Schülerzahl mit Fördermitteln für die Sofortausstattung der Lernenden mit mobilen Endgeräten und auch der Lehrkräfte mit Leihgeräten bedacht. Auch alle Landesangebote wie die Lernplattformen Moodle und itslearning, die Videokonferenztools BigBlueButton und JitSi aber auch die Mediathek des Landes SESAM mit einer großen Anzahl digitaler Lernmaterialien können in den VKL genutzt werden.

Kinder, die im Leistungsempfang des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des SGB II sind, erhalten auf Antrag 300 Euro zusätzlich für die Beschaffung eines mobilen Endgerätes bzw. von Zubehör wie Druckern etc. für den Betrieb eines schulgebundenen Endgerätes zu Hause.

8. wie für die Vorbereitungsklassen geeignete digitale Lernmaterialien bereitgestellt und die Lehrkräfte beim Einsatz derselben unterstützt werden;

Die Beschaffung digitaler Lernmaterialien ist gemäß der gesetzlichen Schullastverteilung im Aufgabenfeld der Schulträger verortet. Das Land hat aus Mitteln des Digitalpakts Schule über 5 Mio. Euro für die Beschaffung von Landeslizenzen digitaler Lernmaterialien und deren Bereitstellung über SESAM bzw. Moodle zur Verfügung gestellt. Bei der Beschaffung dieser Lernmaterialien wurde seitens des Landesmedienzentrums darauf geachtet, dass alle Niveaustufen, Altersgruppen und relevanten Fächer bedacht wurden. Für Schülerinnen und Schüler der VKL stehen beispielsweise Online-Trainer für die Verbesserung der Sprachkenntnisse zur Verfügung.

Das Land hat für die Jahre 2021 bis 2024 insgesamt 9 Mio. Euro für die Verstärkung der Lehrkräftefortbildung im digitalen Bereich zur Verfügung gestellt. Einen besonderen Schwerpunkt legen diese Angebote darauf, Lehrkräften zu vermitteln, wie zielgruppengerecht digitale Medien zur Förderung des individualisierten Lernens eingesetzt werden können. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erstellung professioneller digitaler Lernangebote.

9. wie für die Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen die Notbetreuung während der Coronapandemie gestaltet wurde und wird;

Schülerinnen und Schüler der VKL hatten und haben Anspruch auf Teilnahme an der Notbetreuung, sofern an ihrer Schule eine Notbetreuung eingerichtet war oder ist und sie die jeweils geltenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben bzw. erfüllen.

Gemäß § 8 Corona-Verordnung Schule in der derzeit geltenden Fassung besteht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Schulkindergärten, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, deren Klasse oder Lerngruppe gemäß § 7 Absatz 2 Corona-Verordnung Schule vorübergehend in den Hybrid- oder Fernunterricht übergeht, unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Notbetreuung. Dies gilt auch für Kinder in VKL, die in den entsprechenden Schulen eingerichtet sind. Teilnahmeberechtigt sind Kinder, wenn die Eltern beide z. B. wegen ihrer beruf-

lichen Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen muss gemäß § 8 Absatz 4 Corona-Verordnung Schule durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

10. wie sie Barrieren bezüglich der häuslichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler in den Vorbereitungsklassen abbauen und vermeiden möchte, falls es erneut zu Phasen des Fernunterrichts kommen sollte;

Grundlage für digital gestützte Lehr- und Lernszenarien ist zunächst eine bedarfsgerechte technische Grundinfrastruktur an der Schule in Verbindung mit einer Lernplattform bzw. einem Lernmanagementsystem sowie die Ausstattung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Endgeräten. Über den Digital Pakt Schule stehen hierfür die bekannten Fördermittel bereit, von denen ein Großteil der Schulen und Schulträger auch bereits Gebrauch gemacht hat. Bei Bedarf können Schulen Endgeräte und weitere mobile Technik auch über ihr regionales Medienzentrum vor Ort ausleihen, um Engpässe zu überbrücken.

Eine Übersicht mit Hinweisen und Empfehlungen für den Distanzunterricht ging den Schulen mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 zu. Mit diesen Empfehlungen und Hinweisen soll sichergestellt werden, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag auch dann erfüllt werden kann, wenn der Unterricht nicht durchgehend in Präsenz stattfinden kann. Neben den allgemeinen Ausführungen gibt es auch schulartspezifische Hinweise für den Distanzunterricht. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung stellt auf seiner Webseite <https://zsl-bw.de/Xde/Startseite/lernen+ueberall> Unterrichtbeispiele, Materialien und Konzepte zur Verfügung.

11. welche Planungen es gibt, Vorbereitungsklassen im Falle erneuter Phasen von Schulschließungen vorrangig in Präsenz zu unterrichten;

Der Unterricht an den Schulen in Baden-Württemberg findet seit dem Schuljahresbeginn 2021/2022 grundsätzlich im Präsenzbetrieb statt. Sollte der Präsenzunterricht pandemie-bedingt nicht mehr vollständig sichergestellt werden können, können vorübergehend einzelne Klassen, Lerngruppen, Bildungsgänge oder auch die gesamte Schule in den Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) wechseln. Zur Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise ist hierfür vorab die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Manche Schülerinnen und Schüler sind in besonderer Weise darauf angewiesen, Unterricht in Präsenz zu erhalten. Soweit es die verfügbaren Ressourcen zulassen, soll für diese Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht angeboten werden.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler, die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder für die aus anderen Gründen ein besonderer Bedarf besteht, nach Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote einzurichten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der VKL.

12. ob sie für die Vorbereitungsklassen Lehrerstunden für einen Ganztagesbetrieb zur Verfügung stellt, damit die Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen in Grundschulen und weiterführenden Schulen am Ganztagesbetrieb teilnehmen können.

Die derzeitige Regelung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler aus VKL am Ganzttag teilnehmen können, soweit es die Kapazitäten der Ganztagsklassen bzw. Gruppen zulassen. Rund 1.400 Schülerinnen und Schüler aus VKL-Klassen nehmen derzeit am Ganztagsbetrieb an Grundschulen nach § 4a Schulgesetz teil.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage 1: Anzahl der Vorbereitungsklassen in Baden-Württemberg von 2014/2015 bis heute

Schuljahr	Schulart																	
	Insgesamt		Grundschule ¹⁾		Werk-realschule		Realschule		Allgemein-bildendes Gymnasium		Integrierte Orientierungsstufe ²⁾		Schule Besonderer Art		Gemeinschafts-schule Sekundarstufe I		Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	
	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Klassen
2020/2021	19.639	1.441	12.321	907	2.701	193	1.358	101	363	28	-	-	49	3	2.847	209	-	-
2019/2020	21.093	1.522	13.009	948	3.180	220	1.399	105	457	33	-	-	60	3	2.988	213	-	-
2018/2019	22.098	1.564	13.421	961	3.813	252	1.447	105	591	41	-	-	48	3	2.778	202	-	-
2017/2018	24.167	1.685	14.227	1.009	4.966	333	1.665	119	649	45	25	1	74	4	2.561	174	-	-
2016/2017	28.043	1.953	15.654	1.128	7.120	466	1.848	131	1.012	63	27	1	77	4	2.305	160	-	-
2015/2016	21.657	1.526	13.018	947	6.635	435	642	53	171	17	-	-	71	3	1.120	71	-	-
2014/2015	16.210	1.168	10.566	780	5.253	359	-	-	-	-	-	-	60	3	331	26	-	-

- 1) Einschließlich Grundschulen im Verbund.
2) Integrierte Orientierungsstufe bis zum Schuljahr 2017/2018.